

Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 8 Kommunalbesoldungsverordnung vom 07.03.2002, zuletzt geändert durch VO vom 12.06.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 165ff) Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Ihnen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat und dessen Ausschüsse

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Den Mitgliedern des Gemeinderates wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag Höhe **von 140,00 Euro** gewährt.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe **von 280,00 Euro**.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit diese Funktion nicht vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen wird, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe **von 140,00 Euro**.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe **von 140,00 Euro**.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsent-schädigung in gleicher Höhe gezahlt.
- (7) Der Pauschalbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der An-spruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 3**Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird ab dem 01.07.2014 ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen betragen für den:

Ortschaftsrat Amsdorf	30,00 Euro
Ortschaftsrat Aseleben	30,00 Euro
Ortschaftsrat Dederstedt	30,00 Euro
Ortschaftsrat Erdeborn	38,00 Euro
Ortschaftsrat Hornburg	30,00 Euro
Ortschaftsrat Lüttchendorf	38,00 Euro
Ortschaftsrat Neehausen	30,00 Euro
Ortschaftsrat Röblingen am See	65,00 Euro
Ortschaftsrat Seeburg	38,00 Euro
Ortschaftsrat Stedten	38,00 Euro
Ortschaftsrat Wansleben am See	46,00 Euro

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 4**Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister**

- (1) Die ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortschaftsbürgermeister:

Ortschaft Amsdorf	230,00 Euro
Ortschaft Aseleben	230,00 Euro
Ortschaft Dederstedt	230,00 Euro
Ortschaft Erdeborn	340,00 Euro
Ortschaft Hornburg	230,00 Euro
Ortschaft Lüttchendorf	340,00 Euro
Ortschaft Neehausen	230,00 Euro
Ortschaft Röblingen am See	585,00 Euro
Ortschaft Seeburg	340,00 Euro
Ortschaft Stedten	340,00 Euro
Ortschaft Wansleben am See	460,00 Euro

- (3) Übt der Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach Abs. 2.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Leiter der Feuerwehren und die Jugendfeuerwehrwarte / Kinderfeuerwehrwarte erhalten für ihre Arbeit folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

der Gemeindeführer	420,00 Euro
der stellv. Gemeindeführer	210,00 Euro
die Ortswehrleiter	180,00 Euro
der Gemeindeführer Jugendfeuerwehrwart	135,00 Euro
die Jugendfeuerwehrwarte	100,00 Euro
die Kinderfeuerwehrwarte	100,00 Euro

- (2) Notwendige Auslage für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
- (2) Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag **von 32,00 Euro** je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.
- (3) Nichtselbständigen ehrenamtliche tätigen Bürgern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
- (4) Selbständige wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt.
- (5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 7

Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens in dem darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Dienstort für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes, der vom Einladenden gewählte Beratungsort in der Gemeinde.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen (Bundesreisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung als Gemeinderat sind vor Antritt der Reise beim Gemeinderatsvorsitzenden zu beantragen und zu begründen.

§ 9 Ermittlung der Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die zum Stichtag 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres durch das Statistische Landesamt ermittelt wurde. Abweichend von Satz 2 ist die Einwohnerzahl maßgebend, die im Melderegister der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ermittelt wird.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 2002 S. 230), zuletzt geändert durch Erlass vom 18.02.2008 (MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro abzurunden.
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisher geltende Satzung und deren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:
Seegebiet Mansfelder Land, den 06.11.2024


Martin Blümel
Bürgermeister



